

**Antrag
des Landes Rheinland-Pfalz**

Fünftes Gesetz zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes und zur Änderung von Steuergesetzen

Punkt 14 der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

„Artikel 1 a Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

In § 3 c Abs. 2 EStG wird folgender Satz 3 angefügt:

„Satz 1 gilt auch in den Fällen des § 3 Nr. 40 Satz 4“ .“

Begründung:

Die in Artikel 1 a Nr. 1 des Gesetzes vorgesehene Änderung des § 3 c EStG hätte zur Folge, dass Betriebsvermögensminderungen, Betriebsausgaben und Veräußerungskosten, die im Zusammenhang mit sog. einbringungsgeborenen Anteilen stehen, künftig grundsätzlich nur noch zur Hälfte zum Abzug zugelassen würden, und zwar unabhängig davon, ob die Veräußerung innerhalb des Siebenjahreszeitraums des § 3 Nr. 40 Satz 3 EStG zur vollen Steuerpflicht führt oder nach Ablauf dieses Zeitraums nur zur Halbeinkünftebesteuerung (§ 3 Nr. 40 Satz 4 EStG).

Dieses Ergebnis entspricht nicht dem Grundsatz, dass die steuerliche Behandlung von Betriebsausgaben mit der steuerlichen Behandlung der damit im Zusammenhang stehenden Einnahmen korrespondieren soll.

Es soll daher erreicht werden, dass künftig Betriebsausgaben, die im Zusammenhang stehen mit einbringungsgeborenen Anteilen, stets dann voll abziehbar sind, wenn die Einnahmen auch der vollen Steuerpflicht unterliegen. Wenn die Erträge hingegen auf Grund einer Veräußerung nach Ablauf der Siebenjahresfrist dem Halbeinkünfteverfahren zu unterwerfen sind, ist eine Abzugsbeschränkung auf die Hälfte vorzunehmen.

Dabei wird durch die ausdrückliche Einbeziehung der Fälle des § 3 Nr. 40 Satz 4 in den Regelungsbereich des § 3 c Abs. 2 auch sicher gestellt, dass der Betriebsausgabenabzug insoweit unabhängig davon mit der Steuerpflicht der entsprechenden Einnahmen korrespondiert, in welchem Veranlagungszeitraum diese anfallen. Dies lässt sich durch eine Streichung des Artikels 1 a Nr. 1 alleine nicht erreichen. Denn das könnte nicht zuletzt unter Beachtung der Entstehungsgeschichte des geltenden Rechts zur Folge haben, dass der uneingeschränkte Betriebsausgabenabzug in all den Jahren zu gewähren wäre, in denen keine entsprechenden Einnahmen anfallen, und zwar unabhängig davon, ob die spätere Veräußerung/Gewinnrealisierung (innerhalb des Siebenjahreszeitraums) mit voller Steuerpflicht oder (nach Ablauf des Siebenjahreszeitraums) im Halbeinkünfteverfahren erfolgt.

Ausgeliefert am

29. MAI 2002